



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Bekanntgabe

über das Entfallen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 11 Abs. 2 S. 1 des Umweltverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg (UVwG)

Das Landrastamt Konstanz hat mit Schreiben vom 27.04.2023 beim Regierungspräsidium Freiburg den Antrag auf Planfeststellung gemäß § 37 StrG Abs. 1 Straßengesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz für den Neubau eines Radeweges entlang der K 6120 zwischen dem Ortsteil Schlatt unter Krähen der Stadt Singen und der Gemeinde Volkertshausen gestellt.

Für das beantragte Vorhaben wird gemäß §§ 11 Abs. 1 S. 1 UVwG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das geplante Vorhaben umfasst eine Gesamtlänge von 2,05 km. Der Radweg wird als einseitig geführter 2-Richtungsradweg entlang der K 6120 geführt. Auf dem ersten Abschnitt soll der Radweg zunächst auf einem bestehenden Wirtschaftsweg geführt werden. Im Rampenbereich der bestehenden Kreisstraßen-Brücke ist vorgesehen den bestehenden Wirtschaftsweg anzubinden und als reinen Radweg weiterzuführen. Nach Querung der Autobahn A 81 über ein neues Brückenbauwerk soll der Radweg weiter straßenbegleitend der K 6120 verlaufen. In diesem Abschnitt soll die Fahrbahn neu hergestellt werden, außerdem wird die K 6120 hier teilweise auf einem zu verbreiternden Damm geführt. Im weiteren Verlauf soll der Radweg bestehende Wirtschaftswegausfahrten queren und schließlich am westlichen Ortseingang von Volkertshausen enden. Zur Realisierung des Vorhabens werden ca. 6.900 m² Fläche versiegelt, der Flächenverbrauch wird durch Nutzung des bestehenden Wirtschaftsweges minimiert.

Nach Ziffer 1.4.2 der Anlage 1 zum UVwG ist für Bau eines Radwegs mit einer durchgehenden Länge von 1-10 km entlang einer Kreisstraße eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 12 Abs. 2 UVwG, § 7 Abs. 3 UVwG in Verbindung mit § 7 Abs. 1, Abs. 5 UVPG vorgesehen. Hiernach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVwG aufgeführten Kriterien erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die summarische Prüfung hat ergeben, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens nicht von einem derartigen Gewicht sind, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Wesentlich für das Entfallen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist insbesondere die Streckenführung entlang der bestehenden Kreisstraße K 6120 sowie die Querung der Autobahn A 81. Daraus resultiert eine geringe Eingriffsintensität durch den Radweg selbst (2.3 und 3.3. der Anlage 2 zum UVwG).

Ferner ergeben sich aus den entstehenden Umwelteingriffen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würden. Maßgebend für diese Einschätzung sind nachfolgende Punkte:

Die vorgesehene Radwegstrecke entlang der K 6120 betrifft Teilbereiche folgender nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 BNatSchG geschützter Biotop: Straßenhecken an der K 6120 östlich Schlatt (Biotop-Nr. 181193351232), Autobahnhecken am AK Singen NO-Abschnitt (Biotop-Nr. 181193351228) und Feldhecken südwestlich Volkertshausen (Biotop-Nr. 181193350529). Die zur Umsetzung der Maßnahme zu rodenden Feldhecken werden entsprechend den Darstellungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) nach Abschluss der Bauarbeiten im gleichen Umfang entlang des Radweges wieder aufgepflanzt, so dass ihre Funktion langfristig wiederhergestellt werden kann. Es kommt somit nicht zu einem dauerhaften und somit erheblichen Verlust von Feldhecken (vgl. 3.5 der Anlage 2 zum UVwG). Die Eingriffe werden ermittelt und kompensiert. Die nicht überplanten Feldhecken und Einzelbäume entlang der Baustrecke werden durch die im LBP dargestellten Maßnahmen geschützt. Etwaige vorhabenbedingte Auswirkungen und artenschutzrechtliche Betroffenheiten im Hinblick auf das Schutzgut Tier können durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (Fällen von Gehölzen außerhalb der Brutzeit, Vergrämung, Schutz von Feldhecken und Einzelbäumen während der Bauzeit, Schutz des Grabens vor Bodeneintrag und sachgerechter Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) soweit minimiert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen und keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände i.S.d. § 44 BNatSchG eintreten, zumal angrenzende Strukturen auch während der Bauphase erhalten bleiben und durch Neupflanzung Ersatz geschaffen wird.

Der Radweg führt ab der Querung der A 81 bis zum Ortseingang Volkertshausen durch die Zone IIIB des Wasserschutzgebietes Tiefbrunnen „Hintenhaus, Leimgrube, Bei der Mühle“ Beuren a.d.A (Nr. 335063). Eine erhebliche Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate durch die Neuversiegelung ist nicht zu erwarten, da das Radwegwasser überwiegend in den seitlich anschließenden Grünflächen versickert, bzw. zwei kurze einfache Geländemulden zur Versickerung vorgesehen sind.

Andere besonders geschützte Gebiete wie Natura 2000 Gebiete, Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht tangiert.

Im Ergebnis ist somit sichergestellt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen relevanter Schutzgüter verbleiben. Vor diesem Hintergrund kann festgestellt werden, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zu Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Weiterhin ist bei der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch nicht von einem zusätzlichen Erkenntnisgewinn auszugehen.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, Zimmer 83, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg i. Br. während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 UVwG nicht selbständig anfechtbar ist.

Freiburg i. Br., 16.10.2023
Regierungspräsidium Freiburg